

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.
In § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte
„und größer Qn 10 160,50 EUR“ gestrichen.

2.
§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 10 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen für die Aufwandsermittlung und Abrechnung kostenersatzpflichtiger Arbeiten 48,79 EUR und als Zulage für
1. die Herstellung oder Erneuerung der Einbindung in die Hauptleitung 475,81 EUR
 2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten 26,96 EUR
 3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten 5,24 EUR

4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen 293,18 EUR
 5. die Herstellung eines Mauerdurchbruchs 115,56 EUR
 6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Räumen 288,90 EUR
 7. die Umverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur 156,22 EUR
 8. den Austausch oder Einbau eines Wasserzählers 40,45 EUR
 9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht 681,59 EUR
 10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes
 - a) für Montage und Demontage 186,18 EUR
 - b) für Nutzungsmiete Zählerschacht je angefangener Monat 21,40 EUR
 11. die Befundprüfung eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden 109,68 EUR
 12. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde 15,52 EUR
- (2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02.12.2013



Robert Philipp
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel
vom 11. Dezember 2003
(Abwassergebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 240,00 EUR“ gestrichen.

2.

§ 4 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 2,89 EUR.“

3.

In § 6 Absatz 2 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 90,00 EUR“ gestrichen.

4.

§ 6 Absatz 4 lautet nunmehr wie folgt:

„(4) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 5,59 EUR.“

5.

§ 7 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Die Gebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm 25,77 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02. 12. 2013


Robert Philipp
Bürgermeister



AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 30. Dezember 2003 – Nr. 13/2003 – 13. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel

Inhaltsverzeichnis

1. **Wasserversorgungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**
2. **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**
3. **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel (Wasserversorgungsgebührensatzung)**
4. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel (Abwassergebührensatzung)**
5. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die leitungsggebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenberg/Havel (Schmutzwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung)**

Wasserversorgungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 163), und der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung - IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 10 Art der Versorgung
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 13 Verjährung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Hausanschluss
- § 16 Pflichten/Haftung des Grundstückseigentümers
- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 20 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Verwendung des Wassers
- § 23 Einstellung der Versorgung
- § 24 Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse
- § 25 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.

- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen ihrer obliegenden Wasserversorgungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Hausanschluss.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung beiträgt. Weiterhin sind alle Mengemesseinrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse.
- (4) Der Hausanschluss verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit der Hausinstallation bzw. den Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers. Zum Hausanschluss gehören alle Anlagenteile von der Ventilbohrstelle bzw. dem Abzweig an der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung) hinter der Mengemesseinrichtung bzw. dem Wasserzähler. Die Mengemesseinrichtung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (6) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Stadt durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit

dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen. Die Bewilligung und Eintragung dieser Baulast bzw. Dienstbarkeit für die Durchleitung ist erforderlich.

§ 5 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Gebrauchszweck oder auf einen Teilbetrag zu beschränken, wenn dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, dass durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserabnahme beeinträchtigt werden dürfen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage ist unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadt für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet und geändert werden soll;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung;
 5. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- (2) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rech-

te Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
 - (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Was-

serversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden Kenntnis erhält bzw. von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzungen der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden durch Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie Störungen sind dem/der Wasserversorgungsunternehmen/Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zu einer Eigenwasserversorgungsanlage gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 16 Pflichten/Haftung des Grundstückseigentümers

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlage sowie zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenrechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung und Bedienung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen.

§ 17 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht installiert bzw. installieren lässt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung der Messeinrichtungen

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls

die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt bzw. des beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 23 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 24 Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben, die auf dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg beruhen. Darüber hinaus werden Kostenersatzungen nach § 10 KAG erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder

Verbot dieser Satzung (§§ 5, 7, 8 Abs. 3 und 5; 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 2; 17; 19 Abs. 4; 22 Abs. 1 bis 3) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 EUR geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Zif. 1 OWiG ist die Stadt Fürstenberg/Havel.
- (4) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 12. Dezember 2003

*Robert Philipp
Bürgermeister*

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 163), und der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung - IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. I S. 610) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Abwasservorbehandlungsanlagen

II. Besondere Bestimmungen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 Einbringungsverbote

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an den Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Ersatz der Grundstücksanschlusskosten, Beiträge und Gebühren
 § 25 Widerruf
 § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
 § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
- eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - eine rechtlich selbständige Anlage zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und
 - eine rechtlich selbständige Anlage zur nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung
- als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels leitungsgebundenen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Klärschlamm aus Abwasserbeseitigungsanlagen auf Grundstücken (nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der Anlagen zur Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümergebin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Schmutzwasser ist durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder anderweitige Nutzung nachteilig verändertes Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (4) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, und Versickern von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und anderen auf Grundstücken befindlichen Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (6) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die Leitungen und Kanäle zum Sammeln und Fortleiten von Niederschlagswasser (Regenwasserkanäle) und die Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung, -einleitung, versickerung und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient. Die Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (7) Zur leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören die Leitungen bzw. Kanäle zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser, Schmutzwasserpumpwerke und Einrichtungen zur Schmutzwasserbehandlung, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient. Die Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (8) Zu den nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung

von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen und anderen Abwasserbehandlungsanlagen auf Grundstücken außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (9) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (10) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigung sind. Sie bestehen aus den Abwasseranlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung (Prüfschacht) des Abwassers auf dem Grundstück.
- (12) Als Grundstücksanschluss gilt die Leitungstrecke zwischen der öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (beginnend am Abzweig im Straßenkanal) bis einschließlich des Revisionschachtes bzw. der Revisionsöffnung. Er ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümergebin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen
- an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf ihrem oder seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt;
 - an die Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, sobald das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht schadlos beseitigt, z.B. abgeleitet oder versickert, werden kann.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder die Niederschlagswasserbeseitigung, soweit der Schmutz- bzw. Regenwasserkanal für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Wenn der Anschluss des Grundstücks an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder die Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstückseigentümergebin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann eine entsprechende Befreiung auf Antrag ausgesprochen werden. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Wird die Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Besteht ein Anschluss an die nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung, kann die Stadt den Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümergebin oder der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder die Niederschlagswasserbeseitigung vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümergebin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den §§ 6 und/oder 8 gilt - der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass ihr oder sein Grundstück zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat die oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder die Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht zur leitungsgebundenen Ableitung von Schmutzwasser erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht zur leitungsgebundenen Ableitung von Niederschlagswasser erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, deren Niederschlagswasser nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers erschlossen sind.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und/oder die Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen legt die Stadt auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere unter Berücksichtigung des Regelwerkes Abfall-Abwasser der abwassertechni-

schen Vereinigung e.V., Einleitungsbedingungen fest. Diese Anforderungen beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (7) Die Stadt kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Grundstückskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Abs. 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 6 bedarf, treten die in der Entwässerungsgenehmigung vorgegebenen strengerer Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alles Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf nur Schmutzwasser, in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die Abwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:
- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
 - Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
 - radioaktive Stoffe,
 - der Inhalt von Kleinkläranlagen,
 - flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.
- Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel).
- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage oder ist dies zu befürchten, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigter, Mlelerin oder Mleter, Pächterin oder Pächter) und die Verursacherin oder der Verursacher die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Entwässerungsgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 und 5 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseiti-

gen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihre oder seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die von der Stadt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung oder den Einleitungsbedingungen (§§ 6 und 8 dieser Satzung) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die jeweilige Abwasserbeseitigung abfließenden Abwassers nicht eingehalten werden.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat ebenfalls Abwasservorbehandlungsanlagen bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) nach dem Stand der Abwassertechnik zu schaffen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwasservorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (4) Die von der Stadt vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8 dieser Satzung) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Abwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (5) Die in Abwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind, unter Berücksichtigung geltender Vorschriften, rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8 dieser Satzung) eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat.
- (8) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Abwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

II. Besondere Bestimmungen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Die öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage enden jeweils an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt

voraus, dass die beteiligten GrundstückseigentümerInnen oder Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (4) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, erneuert oder geändert.
- (5) Den Mitarbeitern bzw. den Beauftragten der Stadt ist zur Herstellung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionschächte, der Revisionsöffnung bzw. des Pumpenschachtes nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr oder sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, ausschließlich des Grundstücksanschlusses, ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Abwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Abwasserhebeanlage auf ihre oder seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine angemessene Frist einzuräumen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlage herstellen lassen, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung, z.B. der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 dieser Satzung, nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstücksanschluss, den Abwasseranlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung des Abwassers sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwen-

dige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstausicherungen sowie Abwasserhebe- und -behandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Grundstücksentwässerungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück an der Einmündung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Abwasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert sein.

III. Besondere Vorschriften für die nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und andere nicht leitungsgebundene Abwasseranlagen, ggf. in Verbindung mit Abwasservorbehandlungsanlagen) sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer entsprechend den Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Das aus Grundstücksentwässerungsanlagen zu entsorgende Schmutzwasser und der Klärschlamm wird bzw. werden einschließlich des erforderlichen Verdünnungswassers von der Stadt gesammelt, transportiert und behandelt. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage mittels Saugtechnik ohne weiteres entleert werden kann. Kann das Entsorgungsfahrzeug nicht näher als 20 Meter an die Grundstücksentwässerungsanlage heranfahren, hat der Eigentümer eine Saugleitung mit einer Schnellkupplung System Perrot, M-Stück bzw. Gegenkugel 108 mm mit Rundflansch nach DIN 2632, so zu installieren, dass die Entsorgung durch Auslegen von maximal 20 Meter Schlauch möglich ist.
- (3) Abflusslose Gruben sollen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von 4 Wochen aufnehmen. Sie müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1500 Litern, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 3000 Litern haben.
- (4) Der Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen ergibt sich aus den technischen Vorschriften, insbesondere der DIN 4261. Den Bedarf zur Entleerung von abflusslosen Gruben hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens der Anlage anzuzeigen, spätestens dann, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Die Anzeige kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (5) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15 Einbringungsverbote

In abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und andere nicht leitungsgebundene Abwasserbehandlungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 dieser Satzung entspricht bzw. die Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 dieser Satzung einhält. Den Anlagen zur nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung darf Niederschlagswasser und/oder Grundwasser nicht zugeführt werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an Anlagen der Abwasserbeseitigung sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in Anlagen der Abwasserbeseitigung, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Menge und/oder Beschaffenheit des Abwassers sich erheblich ändern (§ 7 Abs. 2 oder 3), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Altanlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf ihre oder seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.
- (3) Wird ein Grundstück gemäß § 3 Abs. 4 nachträglich an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, kann die Stadt auf Antrag genehmigen, dass die vormals der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung dienende Grundstücksentwässerungsanlage zur Wiederverwendung oder Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden darf. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacherinnen oder Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigung, z.B. bei Hochwasser, überdurchschnittlich hohen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Reparatur- bzw. Anschlussarbeiten,
 hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihr oder sein Grundstück und ihre oder seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat sie oder er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvorwegnahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvorwegnahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserbeseitigung anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 Abs. 7 das bei ihr oder ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 8 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 9 Abs. 1 und 2 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 8. § 9 Abs. 3 bis 7 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 9. § 11 Abs. 1 und 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 12 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 11. § 16 Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Ersatz der Grundstücksanschlusskosten, Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Beiträge und Ge-

bühren nach gesonderten Satzungen erhoben, die auf dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg beruhen. Darüber hinaus werden Kostenerstattungen nach § 10 KAG erhoben.

§ 25 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 12. Dezember 2003

Robert Philipp
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Gebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 6 Erhebungszeitraum

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

§ 8 Gebührenpflichtige

III. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

§ 9 Grundsatz

§ 10 Einheitssätze

§ 11 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

§ 13 Kostenerstattungspflichtige

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Auskunft- und Duldungspflichten

§ 15 Anzeigepflicht

§ 16 Datenverarbeitung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Zahlungsverzug

§ 19 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel - nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe

- a) des Abschnittes II dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage und
- b) nach Maßgabe des Abschnittes III dieser Satzung Kostenerstattungen für Hausanschlüsse an die zentrale Wasserversorgungsanlage (Aufwendungsersatz).

II. Gebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler erhoben.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
- (3) Die Wassermenge wird durch einen von der Stadt zugelassenen Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und wird von der Stadt verplombt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer

Zählergröße	je Monat
bis Qn 2,5	5,35 EUR,
Qn 6	21,40 EUR,
Qn 10	53,50 EUR und
größer Qn 10	160,50 EUR.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser **1,33 EUR.**
- (3) Die Stadt stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre mit Wasserzähler zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler ist eine Kautions von 400,00 EUR zu entrichten. Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler erstattet. Für die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge wird eine Gebühr nach § 4 Absatz 2 erhoben. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet am Ende desjenigen Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Fol-

gejahres verrechnet.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach § 7 Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.04., 15.07. und 15. 10. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von § 7 Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird der Wasserverbrauch von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 entsprechend.

III. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

§ 9 Grundsatz

Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses sind der Stadt nach den in § 10 bestimmten Einheitssätzen zu erstatten.

§ 10 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen:
- | | |
|---|------------|
| für Ermittlung des Aufwandes/ Koordination des Einsatzes | 79,11 EUR |
| und als Zulage für | |
| 1. die Änderung oder Erneuerung der Einbindung in die Hauptleitung | 356,35 EUR |
| 2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten | 27,84 EUR |
| 3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten | 3,60 EUR |
| 4. den Anschluss an die Hauptleitung in befestigten Flächen | 290,81 EUR |
| 5. Stemmarbeiten zur Herstellung eines Mauerdurchbruchs | 58,23 EUR |
| 6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Gebäuden oder Räumen | 130,04 EUR |
| 7. die Umverlegung einer Wasserzählergarnitur | 96,05 EUR |
| 8. die Neuverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur | 96,40 EUR |
| 9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht | 541,84 EUR |
| 10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes | |
| a) Montage und Demontage | 116,70 EUR |
| b) Nutzung/Miete Zählerchacht für jeden angefangenen Monat | 15,43 EUR |
| 11. die Überprüfung eines Wasserzählers auf Messgenauigkeit, wenn im Ergebnis der Nachprüfung durch die Prüfstelle die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden | 72,27 EUR |
| 12. Stundenlohnarbeiter je angefangene halbe Stunde | 14,50 EUR |

- (2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 16 %.

§ 11 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragte die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 14 Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 3 Absatz 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt, den Wasserzähler nicht verplomben lässt oder die Plombe zerstört,
 - entgegen § 14 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 14 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- d) entgegen § 15 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e) entgegen § 15 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - f) entgegen § 15 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 18 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 12. Dezember 2003

Robert Philipp
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnisübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Gebührensätze

III. Nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Grundsatz

§ 6 Gebühren für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 7 Gebühren für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 9 Erhebungszeitraum

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

§ 11 Gebührenpflichtige

§ 12 Auskunft- und Duldungspflichten

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Zahlungsverzug

§ 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel - nachfolgend Stadt genannt - betreibt zur Abwasserbeseitigung
- a) eine Anlage zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine Anlage zur nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwassersatzung als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe
- a) des Abschnittes II dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und
 - b) nach Maßgabe des Abschnittes III dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

II. Leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die von der Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Leistungsgebühr nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Die Leistungsgebühr wird pro eingeleiteten Kubikmeter erhoben.
- (2) Als in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gilt:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Berechnung der Wassermenge nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern die Stadt den Wasserverbrauch anhand eines Wasserzählers nicht selbst durch seine Beauftragten ermittelt.
- (4) Die Wassermenge nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die nach § 3 Absatz 3 zuständige Stelle die Messeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Sollte die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge bzw. die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. § 3 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige. Für den zusätzlichen Aufwand der Stadt bei der Abrechnung dieser Wassermengen wird eine Gebühr von
- 0,50 EUR
- je Monat erhoben.
- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Abwassersatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabermäßigung), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

Sie haben darüber hinaus den der Stadt entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach der Zählergröße des vorhandenen Wasseranschlusses. Sie beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer
- | Zählergröße | je Monat |
|--------------|---------------|
| bis Qn 2,5 | 8,00 EUR, |
| Qn 6 | 32,00 EUR, |
| Qn 10 | 80,00 EUR und |
| größer Qn 10 | 240,00 EUR. |
- (2) Grundstückseigentümer, die ihr Wasser aus einer Eigenwasserversorgung beziehen, die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet ist, zahlen eine Grundgebühr von **8,00 EUR je Monat**.
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser **2,77 EUR**.

III. Nicht leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr und für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in Form einer Leistungsgebühr erhoben. Gebührenbestandteil ist auch die von der Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe. Die Abfuhr und Reinigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt nach Maßgabe der Abwassersatzung.

§ 6 Gebühren für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch die Einleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gilt § 3 der Satzung entsprechend.
- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach der Zählergröße des vorhandenen Wasseranschlusses. Sie beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer
- | Zählergröße | je Monat |
|--------------|---------------|
| bis Qn 2,5 | 3,00 EUR, |
| Qn 6 | 12,00 EUR, |
| Qn 10 | 30,00 EUR und |
| größer Qn 10 | 90,00 EUR. |
- (3) Grundstückseigentümer, die ihr Wasser aus einer Eigenwasserversorgung beziehen, die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet ist, zahlen eine Grundgebühr von **3,00 EUR je Monat**.
- (4) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser **4,09 EUR**.

§ 7 Gebühren für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach den abgefahrenen Kubikmetern Klärschlamm berechnet. Die Menge wird durch die Messeinrichtung am Abfuhrfahrzeug ermittelt.
- (2) Die Gebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm **22,00 EUR**.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet am Ende desjenigen Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach § 10 Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von § 10 Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gemäß § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 12 Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nicht oder falsch anzeigt,
 - entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 12. Dezember 2003

Robert Philipp
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenberg/Havel (Schmutzwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 8, 10, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

II. Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragsatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

§ 8 Voraussetzungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung

III. Kostenerstattung für Grundstückanschlüsse

§ 11 Grundsatz

§ 12 Erstattungspflichtige

§ 13 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Auskunftspflicht

§ 16 Anzeigepflicht

§ 17 Datenverarbeitung

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Zahlungsverzug

§ 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Fürstenberg/Havel - nachfolgend Stadt genannt - betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenerstattungen für die Grundstückanschlüsse.

II. Schmutzwasserbeitrag**§ 2 Grundsatz**

Die Stadt erhebt zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Schmutzwasserbeitrag. Dieser Beitrag wird erhoben, weil die Schmutzwasserbeseitigungsanlage dem Grundstück einen wirtschaftlichen Vorteil bietet.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- Wird ein Grundstück an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vorhundertersatz multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	25%
b) für jedes weitere mögliche Vollgeschoss	weitere 15 %.

 Vollgeschosse sind solche im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 - bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte Baumassenzahl, abgerundet auf volle Zahlen,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlage nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
- g) für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
- die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
 - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,
 - der in der näheren Umgebung festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach den Buchst. a) bis c),
- h) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der bei den anderen durch die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossenen Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
- l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche
- 8,74 EUR.**
- (2) Für alle anderen Maßnahmen wird der Beitragsmaßstab, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung abgeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 90 v. H. der zukünftig entstehenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse**§ 11 Grundsatz**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt nach den nachfolgend aufgeführten Regelsätzen zu erstatten.

Für die Ermittlung des Aufwandes/ Koordination des Einsatzes 68,20 EUR
und als Zulage für

- | | |
|---|------------|
| 1. die Veränderung/ Erneuerung der Einbindung in eine vorhandene Schmutzwasserleitung | 357,30 EUR |
| 2. jeden Meter verlegte Anschlussleitung | 38,80 EUR |
| 3. die Herstellung eines Revisionsschachtes DN 400 | 323,80 EUR |
| 4. den Anschluss an die Schmutzwasserleitung in befestigten Flächen | 250,70 EUR |
| 5. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde je Arbeiter | 12,50 EUR |

§ 12 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (6) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Gemeinsame Vorschriften**§ 15 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt und ihren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I., S. 66) in der jeweils geltenden Fassung bei der Stadt zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift der Abgabepflichtigen, Wasserverbrauchsdaten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 15 und 16 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass die Stadt und deren Beauftragte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 19 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 12. Dezember 2003

Robert Philipp
 Bürgermeister

